

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 B, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET «ZENTRUM»

FÜR DEN BEREICH DES EHEMALIGEN  
POSTGEBÄUDES

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, GEÄNDERT DURCH EVERTR. VOM 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122)

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000



## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:1.000

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG	§ 9 ABS. 7 BauGB
	MISCHGEBIET	§ 6 BauNVO
	ZAHN. DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 17 ABS. 4 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 2 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 ABS. 2 BauNVO
	BAÜME, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	BEZEICHNUNG VON FLURSTÜCKEN	

## TEIL B: TEXT

### Planungsrechtliche Festsetzungen

Nutzung  
Im Baugebiet sind Vergnügungsstätten unzulässig.  
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

N M. 1:1.000

Gemarkung: Kaltenkirchen  
Flur: 23 Maßstab 1:1000

Dipl.-Ing. Erhard Anders  
Öffentl. best. Verm.-Ing.  
Schaßstraße 5 - Telefon (0431) 62425  
2300 KIEL 1

2. Ausfertigung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGM. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-H S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.10.1991 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg gem. § 42 LBO und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 B, 2. Änderung für das Gebiet „ZENTRUM“ FÜR DEN BEREICH DES EHEMALIGEN POSTGEBÄUDES

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Text B) erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.10.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten und dem Heimatpiegel am 05.11.1991 erfolgt.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.06.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 18.10.1991 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
18. in der Zeit 13.05.-24.05.1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Die Stadtvertretung hat am 18.06.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit von 13.05.1991 bis zum 24.05.1991 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.06.1991 in der Zeit vom 18.06.1991 bis zum 18.06.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 31.10.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung sind als richtig bescheinigt.

Kiel, den 31.10.1991  
Schaßstraße 5  
2300 Kiel 1  
Tel. 0431/62425  
[Signature]  
- Öffentl. best. Vermessungsingenieur -

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.10.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 18.06.1991 bis zum 18.06.1991 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.06.1991 in der Zeit vom 18.06.1991 bis zum 18.06.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.10.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.10.1991 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 05. Nov. 1991  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan ist nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 05.11.1991 dem Landrat des Kreises Segeberg zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.10.1991, Az.: V.18.10.1991/1, erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die geltend gemachten Rechtsvorschriften sind dementsprechend die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Die Hinweise gem. § 9 Abs. 1 BauGB sind beachtet worden.

Kaltenkirchen, den 09. März 1992  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 09. März 1992  
[Signature]  
- Bürgermeister -

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.03.1992 (vom 18.06.1991 bis zum 18.06.1991) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 31.03.1992 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 08. Mai 1992  
[Signature]  
- Bürgermeister -

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 B, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET «ZENTRUM»

FÜR DEN BEREICH DES EHEMALIGEN  
POSTGEBÄUDES

PLANVERFASSER:  
DIEDRICHSEN · HOGE · BECKER · TENNERT - ARCHITECTEN · BDA  
2300 KIEL HERDERSTR. 2 TEL. 51508 - STADTPLANER · SRL

3. Ausfertigung